

- Hausordnung -

Jugendzentrum der Kreisstadt Homberg (Efze)

1. Das Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Kreisstadt Homberg (Efze).
2. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 21 Jahren haben das Recht, das Jugendzentrum und das Außengelände zu den festgelegten Öffnungszeiten zu besuchen. Gem. § 11, SGB VIII können Angebote der Jugendarbeit auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen. Dieses Recht gilt sowohl für den offenen Bereich der Einrichtung als auch für die Kursangebote; es entfällt jedoch, wenn gegen den Betreffenden ein Hausverbot ausgesprochen wurde (siehe 17). Kinder ab 6 Jahren sind willkommene Gäste im Jugendzentrum Homberg. Für sie stehen gesonderte pädagogische Angebote außerhalb des offenen Bereichs zur Verfügung. Dem pädagogischen Personal der Einrichtung steht es zu, Jugendlichen unter 14 Jahren den Aufenthalt im Jugendzentrum bis maximal 22:00 Uhr (§ 5 Abs. 2 JuSchG) zu gestatten. Alles andere bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.
3. Das Jugendzentrum wird nicht an Dritte vermietet.
Gemeinnützigen, eingetragenen Homberger Vereinen können Räumlichkeiten im Jugendzentrum für deren **Jugendgruppenarbeit (gruppenbezogene Angebote) in der Ferienzeit** zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. (Einzelheiten werden durch die Benutzungsordnung geregelt)
4. Die Hausordnung ist Grundlage für die mit den Besuchern zu erarbeitenden „Juz-Regeln“. Diese Hausordnung und die „Juz-Regeln“ werden mit dem Besuch des Jugendzentrums anerkannt. Für alle Besucherinnen und Besucher sind die geltenden Gesetze sowie die Grundsätze des Jugendzentrums verbindlich.
5. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist Bestandteil der Hausordnung und ist einzuhalten.
- 5.1 **Besucher des Jugendzentrums akzeptieren, dass zur Ausübung des Hausrechtes und/oder bei Beratungen von nicht unerheblicher Wichtigkeit/Problemlage personenbezogene Daten durch das pädagogische Personal der Einrichtung erhoben und gemäß der aushängenden Datenschutzrichtlinien behandelt werden.**
6. Alle Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, das Gebäude, die Außenanlagen und das Inventar des Jugendzentrums pfleglich zu behandeln. Wer Eigentum des Jugendzentrums und der Stadt Homberg mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen. Eine Schadensmeldung an die Erziehungsberechtigten wird direkt mit dem betroffenen Jugendlichen ausgefüllt.
7. Die unmittelbare Nachbarschaft der Einrichtung darf nicht durch unnötigen oder vermeidbaren Lärm belästigt werden.
8. Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt keine Haftung für mitgebrachtes Eigentum.
9. Waffen jeglicher Art dürfen unter keinen Umständen in das Jugendzentrum mitgebracht, dort vorgezeigt oder hergestellt werden. Sie werden unverzüglich vom pädagogischen Personal eingezogen und der Polizei übergeben.
10. Das Mitbringen, Gebrauchen oder Verkaufen von Drogen, alkoholischer und/oder alkoholhaltiger Getränke in das Jugendzentrum ist untersagt. Dieses schließt den Konsum von Alkohol und anderen Drogen vor Betreten des Jugendzentrums mit ein; Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung nur rauchmittelfrei besuchen. Sollten doch unerlaubte Mittel jeglicher Art vorher konsumiert worden sein, erfolgt mindestens ein Hausverweis für einen Tag. Bei kulturellen Veranstaltungen und besonderen Anlässen ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur durch den Veranstalter, möglich. Hiervon generell ausgenommen sind Spirituosen.
11. In der gesamten Einrichtung darf nicht geraucht werden.
12. Flaschen, Becher, Gläser o.ä. dürfen nicht aus der Einrichtung entfernt werden. Bei etwaigen Schäden gegenüber sich selbst, anderen oder Gegenständen wird seitens der Kreisstadt Homberg (Efze) keine Haftung übernommen.
13. Zum Schutz der Einrichtung sind alle Gruppenräume verschlossen zu halten.
14. Besucherinnen und Besucher, die Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
15. Jede Form von verbaler oder körperlicher Gewalt ist im Jugendzentrum untersagt; Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.
16. Alle Besucher sind, unabhängig von ihrem Alter oder anderen Merkmalen, untereinander gleichberechtigt. Jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus wird abgelehnt. Weiter ist es untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geiste zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen oder diese vertreten.
17. Das Hausrecht wird im Auftrag und in Vertretung des Trägers vom pädagogischen Personal wahrgenommen. Den Anweisungen des pädagogischen Personals oder dem von ihm ausdrücklich bevollmächtigten Personal ist Folge zu leisten. Die Leitung des Jugendzentrums sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden bei einem Verstoß gegen die Hausordnung über das Ausmaß der Konsequenzen. In schwerwiegenden Fällen ist eine Benachrichtigung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der Erziehungsberechtigten möglich; Strafanzeigen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
Mögliche Konsequenzen:
Aussprechen eines:
 - **Hausverweises** für den Tag ohne die Formulierung eines Hausverbotes.
 - **Hausverbot** für eine oder mehrere Wochen. Diese werden zusätzlich zu einem Gespräch mit einer schriftlichen Information an die Erziehungsberechtigten versehen. Diese enthält unter anderem den Hinweis auf ein Gesprächsangebot auch für die Erziehungsberechtigten.
18. Alle Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für das Jugendzentrum eingehalten wird.

Homberg (Efze), den

DER MAGISTRAT

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister